

Arbeitsplatz

Reinigung von Küchengeräten und harten Oberflächen

Tätigkeit

Aufsprühen von Reinigungsmittel und reinigen von verkrusteten Gegenständen

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

POWERclean Grillreiniger System Aktiv

Stark alkalischer Intensivreiniger

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.



Warnung vor
ätzenden Stoffen



Augenschutz
benutzen

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Dicht schliessende Schutzbrille tragen.

P260: Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Handschuhe (laugenbeständig) tragen.

Leichte Schutzkleidung tragen.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.



Schutzhand-
schuhe benutzen



Essen und
Trinken verboten

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Stoff/Produkt nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen.

Reste mit Wasser abspülen.

ERSTE HILFE



Augenspül-
einrichtung

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Bei Berührung mit der Haut: Mit Wasser abspülen.

Bei Berührung mit den Augen: Gründlich mit viel Wasser spülen und sofort Arzt konsultieren.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Notrufnummer:

Ersthelfer:



Notruftelefon

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.